

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Eingangsvermerk / Eingangsstempel

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

(§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

1. Antragsteller ist

- eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland hat und Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist.
- eine Person, die zum Schutze ausländischer Luftfahrzeuge und Seeschiffe eingesetzt ist.
- ausländischer Angehöriger der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte und deren Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder.

Sollten Sie keinem der o.g. Personenkreise angehören und Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Waffenbehörde.

2. Angaben zur Person

Name, Vorname(n), ggf. frühere Namen		Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
Adresszusatz		Staat	
Telefon	Telefax	Email	

Anschrift letzter deutscher Wohnsitz (Straße, Hausnr.)	
PLZ	Ort

3. Erklärung zu Ermittlungsverfahren

- Ich versichere, dass ich in dem Land meines derzeitigen Wohnsitzes nicht gerichtlich vorbestraft bin und gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren anhängig ist.
- Gegen mich sind oder waren Straf- oder Ermittlungsverfahren außerhalb des Bundesgebietes anhängig.

- Sollten Verfahren anhängig gewesen sein oder noch fort dauern, bitte ich den zugrunde liegenden Sachverhalt unter Angabe des Aktenzeichens des Verfahrens **auf einem gesonderten Blatt** kurz erläutern.-

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen

- Kopie Personalausweis / Reisepass (bei Erstantrag: inkl. Beglaubigung einer dt. Behörde oder dt. Vertretung im Ausland)



Merkblatt

„Kleiner Waffenschein“

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)

(Stand: April 2021)

Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, wenn diese das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen.



Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Soweit die Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich. Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen Kleinen Waffenschein.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen ist generell verboten. Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer PTB-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden (§ 36 WaffG)

Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer PTB-Waffe schießen?

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten.

Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).